

PFARRORDNUNG

DER DIÖZESE ST. PÖLTEN

in der geltenden Fassung (2016)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil	Gemeinsame Bestimmungen Pfarrgemeinderat, Pfarrkirchenrat und Pfarrverbandsrat	Seite 3
II. Teil	Pfarrgemeinderat	Seite 5
III. Teil	Pfarrkirchenrat	Seite 9
IV. Teil	Pfarrverbandsrat	Seite 14

Die Pfarrordnung 1997 wurde in inklusiver Sprache abgefasst.
Wegen der Einheitlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde dies auch
bei den Novellen beibehalten.

Pfarrordnung der Diözese St. Pölten

Kraft bischöflicher Autorität erlasse ich hiemit nach den entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen und in Durchführung der Beschlüsse der St. Pöltner Diözesansynode 1972 das folgende Diözesangesetz über eine Pfarrordnung.

§ 1

1. In jeder Pfarre und Pfarrexpositur ist der Pfarrgemeinderat (II. Teil) und der Pfarrkirchenrat (III. Teil) einzurichten.
2. In jedem Pfarrverband ist ein Pfarrverbandsrat (IV. Teil) oder nach den folgenden Bestimmungen ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat einzurichten.
Auf Beschluss des Pfarrverbandsrats kann im Bischöflichen Ordinariat ersucht werden (spätestens bis 31. Oktober des Vorjahres, in dem die Pfarrgemeinderatswahl angesetzt ist), anstelle der Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarren und anstelle des Pfarrverbandsrates die Errichtung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats vorzusehen. Ebenso kann bei neu zu errichtenden Pfarrverbänden aufgrund von Beschlüssen der Pfarrgemeinderäte der betreffenden Pfarren um die Errichtung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates angesucht werden. Für den gemeinsamen Pfarrgemeinderat gelten in adäquater Anwendung die Bestimmungen des I., II. und IV. Teils dieser Pfarrordnung.
3. Durch besondere Anordnung des Bischofs können für sonstige Seelsorgebezirke einer oder mehrere dieser pfarrlichen Räte eingerichtet werden.
4. Den Vorsitz in den pfarrlichen Räten (Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat) führt jeweils der Pfarrer; eine Ausnahme bilden § 29 Abs.2 (Pfarrkirchenrat), §11 und §17 Abs.2 (Pfarrgemeinderat) sowie § 53 Abs.7 (Pfarrverbandsrat). Den Vorsitz im Pfarrverbandsrat führt der Moderator des Pfarrverbandes. Unter Pfarrer/Moderator wird in dieser Pfarrordnung jener Priester verstanden, der vom Bischof mit der Leitung der Pfarre/ des Pfarrverbandes betraut ist.

I. TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Mitgliedschaft

§ 2

1. Die Mitgliedschaft in den pfarrlichen Räten ist ein kirchlicher Dienst. Sie ist daher an die folgenden allgemeinen Voraussetzungen gebunden:
 - a) Lebensführung nach den Grundsätzen des Glaubens,
 - b) Empfang des Sakramentes der Firmung,
 - c) allgemeines Ansehen und Vertrauen bei den Gläubigen der Pfarre.
2. Nahe Verwandte und persönliche Bedienstete des Pfarrers sollen keine leitende Funktion ausüben.
3. Auszuschließen von der Mitgliedschaft in den pfarrlichen Räten sind Personen,
 - a) die bestraft werden wegen eines gegen die katholische Religion oder gegen die Kirche, ihre Kleriker, ihre Einrichtungen und Gebräuche begangenen Deliktes, wegen eines sonstigen Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen die Sittlichkeit verstößt oder aus Gewinnsucht entsteht,
 - b) die die Zahlung des Kirchenbeitrages verweigern,
 - c) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist.
4. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Eignung der Kandidaten für die Mitgliedschaft in pfarrlichen Räten zu überprüfen. Anlässlich der Meldung der Mitglieder an die bischöfliche Behörde ist dieser die Eignung zu bestätigen.
5. Die bischöfliche Behörde kann die Enthebung aus gewichtigen Gründen, die nicht in der Person des Enthobenen liegen müssen, verfügen. Die Gründe sind dem Enthobenen bekanntzugeben.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft in den pfarrlichen Räten ist ein persönliches Amt, eine Stellvertretung ist daher nur dort zulässig, wo es diese Pfarrordnung ausdrücklich vorsieht.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der pfarrlichen Räte

ist ehrenamtlich. Es gebührt ihnen dafür keine Vergütung. Kosten, die durch verschiedene Tätigkeiten entstehen, können nach vorheriger Absprache innerhalb der Räte aus der Kirchenkasse vergütet werden.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft in den pfarrlichen Räten endet durch
 - a) Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) Wegfall der allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen,
 - c) Eintritt eines Ausschließungsgrundes,
 - d) Enthebung,
 - e) freiwillige Amtsniederlegung,
 - f) Ausscheiden aus dem Amt, kraft dessen jemand Mitglied eines pfarrlichen Rates ist,
 - g) Tod.
2. Tritt ein Fall des Absatzes 1 lit. b) und c) ein, so ist dies mit Beschluss festzustellen und ehestens dem Dechant und der bischöflichen Behörde zu melden.

§ 5

Die Namen der Mitglieder der pfarrlichen Räte (die Wahl des Vorstandes und der Vertreter in überpfarrlichen Räten) sind der Pfarrgemeinde durch schriftlichen Anschlag bekanntzumachen.

Ersatz ausgeschiedener Mitglieder

§ 6

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem pfarrlichen Rat vorzeitig aus, so rückt für die restliche Funktionsperiode der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach, falls ein solcher vorhanden ist; andernfalls kooptiert der betreffende Rat ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Funktionsperiode.
2. Bei berufenen Mitgliedern, die vorzeitig ausscheiden, erfolgt für den Rest der Funktionsperiode eine Neuberufung durch den Pfarrer.

Amtsgeheimnis

§ 7

Die Mitglieder der pfarrlichen Räte sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

Einberufung

§ 8

1. Der Vorsitzende beruft die pfarrlichen Räte ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, oder über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.
2. Der Pfarrgemeinderat ist mindestens dreimal jährlich, der Pfarrkirchenrat ist mindestens dreimal jährlich, der Pfarrverbandsrat ist mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Der Pfarrgemeinderat ist auch dann einzuberufen, wenn es sein Vorstand beantragt.
3. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (wenn nötig mit Erläuterungen) spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen.
4. Erscheint bei Beratung besonderer Fragen die Beziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese ebenfalls schriftlich eingeladen werden.

Beschlussfähigkeit

§ 9

1. Die pfarrlichen Räte sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die Ladung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ist Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlussfähigkeit ist immer gegeben, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn die Sitzung zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

Beschlussfassung

§ 10

1. Zu Beschlüssen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei rechtsverbindlichen Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
2. Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein

- Interesse des Betroffenen oder seiner Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.
3. Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befangenes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig.
 4. Liegt Befangenheit vor, so sind der Grund dafür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

Sitzungsverlauf

§ 11

Der Vorsitzende der pfarrlichen Räte bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnet und schließt die Sitzung dieser Räte, stellt die Beschlussfähigkeit und die Annahme der Tagesordnung fest, leitet die Diskussion, die Abstimmung über die Anträge und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bei Bestehen eines Pfarrverbandsrates ist wegen der insgesamt großen Anzahl von Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenratssitzungen in den einzelnen Pfarren der Vorsitzende durch den Stellvertreter zu entlasten (vgl. § 17 Abs. 3; § 34; § 53 Abs. 7).

Protokoll

§ 12

1. Die wesentlichen Vorgänge der Sitzung sind vom Schriftführer im Protokollbuch aufzuzeichnen. Bei sonstiger Ungültigkeit der Beschlüsse sind insbesondere einzutragen: die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll. Weitere Vorschriften für die Führung des Protokolls sind in § 21 für den Pfarrgemeinderat, in § 32 für den Pfarrkirchenrat und in § 53 Abs. 8 für den Pfarrverbandsrat enthalten.
2. Das Protokollbuch ist im Pfarramt zu verwahren. Es gehört zu den amtlichen Schriftstücken und unterliegt der Visitation.
3. Die Einsicht in das Protokollbuch steht nur den Mitgliedern der pfarrlichen Räte, dem Dechant und der bischöflichen Behörde zu. Protokollabschriften sind auf Verlangen den Mitgliedern, dem Dechant und der bischöflichen Behörde auszufolgen.
4. Protokolle oder Protokollauszüge sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen und zu siegeln.

Fachausschüsse

§ 13

Der Pfarrgemeinderat kann Ausschüsse zur Behandlung einzelner Fachgebiete bilden.

Funktionsperiode

§ 14

Die Funktionsperiode der pfarrlichen Räte/Pfarrverbandsräte dauert fünf Jahre.

II. TEIL PFARRGEMEINDERAT Wesen und Aufgabe

§ 15

1. Der Pfarrgemeinderat ist jener Rat der Pfarre, der den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung mit dem Pfarrer über die Fragen des pfarrlichen Lebens berät.
2. Im Einzelnen soll er:
 - a) die apostolische Arbeit im Hinblick auf die Pfarrgemeinde fördern und koordinieren und für Information der Pfarrgemeinde sorgen,
 - b) bei der Durchführung der pfarrlichen Aufgaben mitarbeiten,
 - c) Anliegen der Katholiken oder Pfarre in der Öffentlichkeit vertreten,
 - d) die Pfarrgemeinde im größeren kirchlichen Sprengel vertreten.

Zusammensetzung

§ 16

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus dem Pfarrer als dem Vorsitzenden und aus offiziellen, gewählten und berufenen Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates ist die Größe und Struktur der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen (Männer, Frauen, Jugend, Altersstufen, soziale Schichtungen, Ortschaften).
2.
 - a) Offizielle Mitglieder: Alle Seelsorgsgeistlichen einschließlich der Ständigen Diakone, der Pfarrbeauftragte, Vertreter der in der Pfarre wirkenden Ordensgemeinschaften und alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge angestellten Laien (z.B. Religionslehrer, Pastoralassistenten). Letztere können bei größerer Anzahl in der Pfarre durch eine oder zwei Personen vertreten sein.
 - b) Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt so viele Personen, dass der gesamte Pfarrgemeinderat etwa zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern besteht.

- c) Berufene Mitglieder: Der Pfarrer kann bis zu fünf Personen berufen, die durch besondere Fachkenntnisse bzw. durch ihre Stellung die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern können.
- 3. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates hat mindestens 10, höchstens 30 zu betragen.
- 4. Die konkrete Bestimmung der Anzahl der Mitglieder richtet sich
 - a) nach der Größe der Pfarre,
 - b) nach der Struktur der Pfarre,
 - c) nach den pastoralen Notwendigkeiten.

Arbeitsweise

§ 17

1. Der Pfarrgemeinderat bestellt einen Vorstand. Dieser ist gem. § 22 Abs. 10 zu bestellen. Er vertritt den Pfarrgemeinderat in der Öffentlichkeit.
2. Dem Vorstand obliegt die Erstellung der Tagesordnung für die Pfarrgemeinderatssitzung sowie die ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3.
3. Der Pfarrer kann den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Gesprächsleitung bei Pfarrgemeinderatssitzungen betrauen.
4. Der Pfarrgemeinderat beauftragt, wenn notwendig, einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben, z.B. für Gottesdienstgestaltung, Wohnviertel- bzw. Sprengelapostolat, Ehe und Familie, Jugendarbeit und Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Mission, soziale und karitative Aufgabenbereiche, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Berufs- und Arbeitswelt.
In größeren Pfarren empfiehlt sich die Bildung von Fachausschüssen für die genannten Aufgabenbereiche. Diesen Fachausschüssen können und sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.
5. Die für den jeweiligen Aufgabenbereich Verantwortlichen bzw. die Vorsitzenden der Fachausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Fachausschüssen auf Dekanats-, Gebiets- oder Diözesanebene zusammen.

§ 18

1. Die im Sinne § 15 zu behandelnden Angelegenheiten gelangen in den Pfarrgemeinderat durch
 - a) den Pfarrer,
 - b) den Vorstand,
 - c) Anträge seiner Mitglieder.
2. Anträge sind spätestens vier Tage vor dem Sit-

- zungstermin dem Pfarrer mit dem ausdrücklichen Vermerk „Pfarrgemeinderat“ einzureichen.
- 3. Anträge von Mitgliedern sind vom Antragsteller selbst zu vertreten, lediglich im Verhinderungsfall kann letzterer auch ein anderes Mitglied des Pfarrgemeinderates mit der Vertretung betrauen.
- 4. Dringlichkeitsanträge sind von der Vorgangsweise des Abs. 2 ausgenommen; sie können von jedem Vorstandsmitglied oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auch während der Sitzung eingebracht werden und sind noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.

Vertretung

§ 19

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vertretung in den entsprechenden Rat in einem größeren kirchlichen Sprengel.

Verbindlichkeit der Beschlüsse

§ 20

1. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden mit der vom Pfarrer genehmigend zur Kenntnis genommenen Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses verbindlich.
2. Sieht sich der Pfarrer außerstande, einem Beschluss des Pfarrgemeinderates zuzustimmen, so erlangt dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit.
3. Die Fachausschüsse des Pfarrgemeinderates, die Einrichtungen und Verantwortlichen der Pfarre und die Angestellten der Pfarre, der Pfarrkirche sind an die verbindlichen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates gebunden.

Protokoll

§ 21

1. Über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates ist gemäß § 12 Abs. 1 Protokoll zu führen.
2. Eine Protokollabschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Einwendungen gegen die Abfassung des Protokolls müssen spätestens sechs Wochen nach der Sitzung, mindestens aber bis zur nächsten Sitzung, wenn diese in die Frist der sechs Wochen fällt, in der Pfarrkanzlei eingelangt sein, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

Wahlordnung

§ 22

Demokratische Vorgänge wie Wahlen haben eine bis in die Anfänge der Kirchengeschichte zurückreichende Tradition. Sie sind eine Ermutigung für alle Getauften, sich am Aufbau der Kirche zu beteiligen, und ein Zeichen bewusst gelebter Gemeinschaft.

1. Wahlmodus:

Den Pfarrverantwortlichen steht es frei, die Pfarrgemeinderatswahl nach einem von ihnen als sinnvoll und praktikabel erkannten Modus vorzubereiten und durchzuführen. Es ist aber darauf zu achten, dass der Charakter einer demokratischen Wahl gewährleistet ist.

2. Voraussetzungen seitens der Wahlkandidaten:

In den Pfarrgemeinderat können Personen gewählt werden, die christlich leben und für die Aufgaben des Pfarrgemeinderates geeignet und bereit sind, das Leben der Pfarre im Sinne einer wirklichkeitsnahen Seelsorge mitzugestalten. Mit der Annahme der Wahl übernimmt jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates auch die Verpflichtung, nach besten Kräften aktiv an der Verwirklichung der beschlossenen Maßnahmen mitzuwirken.

3. Wahl durch die Pfarrgemeinde:

a) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von den wahlberechtigten Pfarrgemeindemitgliedern in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer der Funktionsperiode gewählt.

b) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, welche das 16. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendet haben, gefirmte Mitglieder aber ohne Berücksichtigung ihres Alters.

c) Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarre ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz hat. Ausnahmen vom Prinzip der Territorialpfarre können auf begründeten Antrag seitens des Ortsordinarius (Bischöflichen Ordinariats) genehmigt werden.

d) Wählbar sind wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Bedingungen des § 2 und des § 22 Abs. 2 erfüllen.

e) Personen, die bereits drei Perioden dem Pfarrgemeinderat angehört haben, sind nicht wählbar. Ausnahmen können auf begründeten Antrag seitens des Ortsordinarius (Bischöflichen Ordinariats) genehmigt werden.

f) Sonderregelungen (Familienwahlrecht):

Grundsätzlich ist die Abänderung der aktiven Wahlberechtigung im Sinne der Einführung eines Familienwahlrechts auf vorherigen Beschluss des Pfarrgemeinderates möglich. Damit bekommen Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung pro Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder einen Stimmzettel.

Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten in gegenseitigem Einvernehmen, bzw. vom Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kind ausgeübt.

4. Wahltermin:

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet jeweils zu einem gesamt-diözesanen einheitlichen Termin statt. Eine Ausnahmeregelung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

5. Wahlvorbereitung:

Der Pfarrgemeinderat hat spätestens vier Monate vor der Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen, der neben dem Pfarrer mindestens drei Personen zählen muss.

a) Aufgaben des Wahlvorstandes sind:

Dem Wahlvorstand obliegen Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl. Dazu zählen die Festlegung der zu wählenden Kandidatenanzahl, die Erstellung der Stimmzettel, die je nach Entscheidung für einen bestimmten Wahlmodus diesem entsprechend zu gestalten sind, und die Festlegung der Wahlorte. Festlegung der Art des Wahlvorganges: Dem Wahlvorstand obliegt es, im Rahmen der Pfarrordnung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vorgangsweise festzusetzen: alphabetische Gesamtliste oder nach Geschlechtern oder Pfarrsprengeln getrennte Liste; als Alternative dazu ist die Durchführung einer Urwahl statthaft. Wenn sich der Wahlvorstand für die zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl entscheidet, ist für die notwendigen zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen Sorge zu tragen, sodass die auf diese Weise abgegebenen Stimmen am Tag der Wahl bei der Auszählung mitberücksichtigt werden können.

b) Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, Kandidaten für die Pfarrgemeinderatswahl zu finden. Dabei ist den in der Pfarre aktiven katholischen Gruppierungen wie etwa einer örtlich tätigen Gliederung der Katholischen Aktion ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

- c) Der Wahlvorstand hat vor der Aufnahme bestimmter Personen in den Wahlvorschlag ein Gespräch über Wesen und Aufgaben des Pfarrgemeinderates mit ihnen zu führen. Im Falle einer Urwahl hat ein solches Gespräch unmittelbar nach der Wahl zu erfolgen, um die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und die Bereitschaft zur Übernahme der Funktion zu klären.
 - d) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse anzuführen. Die Mitglieder der Pfarrgemeinde, deren Namen auf den Wahlvorschlag gesetzt werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.
 - e) Der Wahlvorschlag hat möglichst eine gleiche Zahl von männlichen und weiblichen Kandidaten zu enthalten.
Der Jugend ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung im Wahlvorschlag einzuräumen.
Um den Wahlberechtigten eine Auswahl zu ermöglichen, ist grundsätzlich eine entsprechende Anzahl von KandidatInnen anzustreben.
 - f) Der Wahlvorstand hat die Prüfung und Zählung der abgegebenen Stimmzettel vorzunehmen.
 - g) Dem Wahlvorstand obliegen die Feststellung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
6. Wahlausschreibung:
- a) Die Ausschreibung der Wahl ist mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin vorzunehmen. Sie hat durch eine Aussendung (Pfarrblatt oder Pfarrbrief) an die gesamte Pfarrgemeinde sowie durch Anschlag und Verlautbarung zu erfolgen. Die Aussendung hat zu enthalten: Bedeutung und Aufgaben des Pfarrgemeinderates, den Wahlvorschlag sowie nähere Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl.
 - b) Die zu wählenden Kandidaten sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde vorzustellen (Alter, Beruf, Familienstand, bisherige Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, eventuell Lichtbild).
7. Wahlhandlung:
- a) Die Wahl hat an den vom Wahlvorstand festgesetzten Orten zu erfolgen. Für die Durchführung der Wahl können vom Wahlvorstand eine oder mehrere Wahlkommissionen eingesetzt werden.
 - b) Die Wahlhandlung kann in verschiedenen Formen erfolgen: bei oder nach Gottesdiensten; durch Briefwahl innerhalb eines vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitraumes.
 - c) Die Wahl hat schriftlich unter Verwendung der vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzettel zu erfolgen, wobei auf diesen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuführen sind. Auf dem Stimmzettel ist ein Platz für die Nennung von neuen Kandidaten freizuhalten und die genaue Anzahl der zu wählenden Personen anzugeben.
 - d) Die Wähler zeichnen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten an, als gewählt werden müssen. Sie können auch neue Kandidaten auf dem Stimmzettel bezeichnen.
8. Abschluss der Wahl:
- a) Gewählt sind jene Kandidaten, die bei Berücksichtigung des festgesetzten Wahlmodus (Gesamtliste, nach Geschlechtern bzw. Spengeln getrennte Liste) die meisten Stimmen erhalten haben.
 - b) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Kandidaten (einschließlich des Ergänzungsvorschlages des Wählers) angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind.
 - c) Stimmzettel, auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuschneiden, über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluss der Zählung der Wahlvorstand.
 - d) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und dem Pfarrgemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses:
- a) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei den Gottesdiensten bekannt zu geben.
 - b) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind in das Protokollbuch des Pfarrgemeinderates einzutragen.
 - c) Das Wahlergebnis ist über Aufforderung der Pastoralen Dienste-Bereich Pfarre und Spiritualität in der vorgesehenen Form mitzuteilen.
10. Konstituierung und Angelobung:
- a) Der neue Pfarrgemeinderat ist vom Pfarrer binnen vier Wochen nach durchgeführter

Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

- b) Anlässlich der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates vorzunehmen. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihre Aufgabe zu verpflichten: „Versprechen Sie, Ihre Aufgabe im Pfarrgemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren?“ Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates reichen dem Pfarrer die Hand und sagen: „Ich verspreche es.“ Wird die Angelobung während des Gottesdienstes vorgenommen, so ist im Anschluss daran die konstituierende Sitzung abzuhalten.
- c) Nach einer Information über Wesen und Aufgabe der Einrichtung PGR sowie der Vorstellung jedes einzelnen Mitgliedes des neuen Pfarrgemeinderates sind die/der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei bis vier Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen, die zusammen mit dem Pfarrer dessen Vorstand bilden. Die Wahl erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit, in weiteren Wahlgängen genügt die relative Mehrheit.
- d) Überdies sind anlässlich der konstituierenden Sitzung die vom Pfarrgemeinderat namhaft zu machenden Mitglieder des Pfarrkirchenrates zu bestellen.

III. TEIL PFARRKIRCHENRAT Wesen und Aufgabe

§ 23

Der Pfarrkirchenrat hat im Sinne Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 auf Grund can. 537 CIC in der Pfarre die kirchliche Vermögensverwaltung und die Baulastangelegenheiten nach den folgenden Bestimmungen zu besorgen.

§ 24

Der Pfarrkirchenrat ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens tätig im Namen

- a) der Pfarre,
- b) der Pfarrkirche,
- c) in Baulastsachen der Pfarrpfünde und sonstiger Benefizien des pfarrlichen Bereiches,
- d) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, soweit nicht stiftsbriefmäßig eigene Verwaltungen eingerichtet sind, sowie der Pfarrcaritas und anderer zweckbestimmter Vermögensmassen,
- e) der im Pfarrbereich gelegenen Filialkirchen, soweit nicht eigene Vertretungsorgane bestehen,
- f) des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheimes.

§ 25

1. Der Pfarrkirchenrat verwaltet das Vermögen der Pfarre, der Pfarrkirche und das der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Pfarrbereich, soweit der Stiftsbrief keine eigene Verwaltung anordnet; ferner das Pfarrheim unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer.
2. Eigene Vermögensverwaltungen an Filialkirchen bleiben bestehen.
3. Eigene Vermögensverwaltungen von Stiftungen oder Filialkirchen unterliegen, soweit sie nicht exemt sind, der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Sie sind ihm zur Rechnungslegung verpflichtet; Stiftungen dann nicht, wenn ihre Erträge auch nicht teilweise dem Kirchen- oder Pfarrvermögen zufließen.
4. Über die Verwendung von Einkommen und Vermögen der Filialkirchen für pfarrliche Zwecke beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung der bischöflichen Behörde einzuholen.
5. Die Rechte der Seelsorgsgeistlichkeit an den zu ihrem Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchen- oder Stiftungsvermögens werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 26

Der Pfarrkirchenrat nimmt auch die Aufgabe des pfarrlichen Wirtschaftsrates für die Pfarrpfründe im Sinne von can. 1280 CIC wahr. Die Vertretung der Pfarrpfründe nach außen verbleibt aber dem Pfarrer bzw. mangels Besetzung der Pfarre dem vom Ordinarius dazu Berufenen.

§ 27

Der Pfarrkirchenrat begründet und löst die Verträge mit den Dienstnehmern der Pfarre auf Vorschlag des Vorsitzenden. In der Ausübung dieses Vorschlagsrechtes kann der Stellvertreter den Vorsitzenden nicht vertreten. Beschlüsse des Pfarrkirchenrates in Personalangelegenheiten bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn es der Pfarrkirchenrat unterlässt, die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates einzuholen.

§ 28

Der Pfarrkirchenrat verwaltet nach den diözesanen Bestimmungen den konfessionellen Friedhof. Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, welche den diözesanen Bestimmungen nicht entsprechen, bedürfen der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.

Organisation

§ 29

1. Der Pfarrkirchenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens zehn Pfarrangehörigen, die das aktive und passive Wahlrecht in den Pfarrgemeinden besitzen und volljährig sein müssen. Die genaue Zahl setzt der Pfarrgemeinderat fest. Ist für eine Pfarre ein Pfarrbeauftragter bestellt, so gehört er von Amts wegen dem Pfarrkirchenrat an.
2. In inkorporierten Pfarren steht dem Vertreter des Inkorporationsträgers im Pfarrkirchenrat Sitz und Stimme zu. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen. Nimmt der Vorsteher des Inkorporationsträgers an einer Sitzung teil, so steht ihm der Vorsitz zu.
3. Besteht für die Pfarre ein Patronat, so hat der Patron oder der von ihm benannte Patronatskommissär im Pfarrkirchenrat Sitz und Stimme. Er ist zu jeder Sitzung des Pfarrkirchenrates einzuladen.
4. Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer über den Dechant der bischöflichen Behörde zur Ernennung vorgeschlagen, wobei mindestens die Hälfte der zu ernennenden Mit-

glieder vom Pfarrgemeinderat namhaft gemacht werden, davon mindestens zwei aus den Reihen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, und die übrigen Mitglieder vom Pfarrer frei nominiert werden können.

5. Für jede namhaft gemachte Person ist anzugeben: Alter, Beruf, Wohnadresse, seit wann in der Pfarre wohnhaft, ferner ob die Voraussetzungen von § 2 erfüllt sind.
6. Der Pfarrer hat die von ihm unterzeichnete und mit dem Siegel des Pfarramtes versehene Liste der für den Pfarrkirchenrat vorgeschlagenen Personen binnen vier Wochen nach Konstituierung des Pfarrgemeinderates an den zuständigen Dechant zu übermitteln. Dieser begutachtet die Namensliste, die er ergänzen kann, und legt sodann die Liste mit seiner Stellungnahme binnen vier Wochen der bischöflichen Behörde vor.
7. Die Ernennung erfolgt durch Dekret der bischöflichen Behörde.

Angelobung

§ 30

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Dechant oder einem von ihm beauftragten Priester unter Mitwirkung des Pfarrers durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihre Aufgabe im Pfarrkirchenrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren?“ Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates reichen dem Dechant (dem beauftragten Priester) und dem Pfarrer die Hand und sagen: „Ich verspreche es.“

Über die Angelobung des Pfarrkirchenrates ist in dreifacher Ausfertigung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Dechant (vom beauftragten Priester), vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist in das Protokollbuch einzufügen, eine zweite dem Dechant zu übergeben, die dritte ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde zu übersenden.

Konstituierung

§ 31

Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Pfarrkirchenrat aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Außerdem wählt der Pfarrkirchenrat bei seiner Konstituierung einen Schriftführer, einen Rechnungsführer (Kassenverwalter) und im Bedarfsfall einen Friedhofsverwalter.

Protokoll

§ 32

1. Über die Sitzungen des Pfarrkirchenrates ist gemäß § 12 Abs. 1 Protokoll zu führen.
2. Die Unterzeichnung des Protokolls durch Vorsitzenden und Schriftführer hat zum Abschluss der Sitzung zu erfolgen, sobald durch Umfrage festgestellt ist, dass kein Mitglied eine Einwendung gegen das Protokoll vorbringt.
3. Beschlüsse des Pfarrkirchenrates werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem weiteren Mitglied eigenhändig zu fertigen und zu siegeln.
4. Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift: „Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarre. ...“. Das Siegel ist in der Pfarrkanzlei zu verwahren.

Amtsführung

§ 33

1. Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an das kirchliche Rechtsbuch, das geltende Diözesanrecht insbesondere in Baulastsachen und über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und des Friedhofs und an die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen gebunden.
2. Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.
3. Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere Veräußerungen aller Art, Baulastsachen, Aufnahmen von Darlehen, Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen und Bestandsverträgen, Erklärungen im Verwaltungsverfahren, Prozessführungen als Kläger oder Beklagter sowie die Aufnahme automatisierter personenbezogener Datenverarbeitung.
4. Von Ladungen zu Prozessen und Verwaltungsverfahren (z.B. Bauverhandlungen) hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde rechtzeitig vor der Verhandlung zu verständigen.

§ 34

1. Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art,

die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung eines weiteren ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates bedürfen (für die in § 24 lit. b-f genannten Einrichtungen).

2. Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson Pfarre (Can. 515 CIC) werden vom Pfarrer allein gefertigt (Can. 532 CIC).
3. In Friedhofssachen kann der Friedhofsverwalter anstelle des Vorsitzenden die Befugnisse des Abs. 1 ausüben.
4. In Baulastsachen können die Obliegenheiten des Vorsitzenden auf den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Pfarrkirchenrates übergehen, wenn dies der Pfarrkirchenrat beschließt.
5. Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels zu erfolgen.
6. Eine den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen der bischöflichen Behörde.

§ 35

1. Der Pfarrkirchenrat beschließt den Haushaltsplan in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat.
2. Die Vorschläge des Pfarrgemeinderates über den Einsatz von Mitteln sind bei der Erstellung des Haushaltsplanes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 36

Die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates unterliegt der Aufsicht der bischöflichen Behörde. Sie kann in Handhabung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse des Pfarrkirchenrates im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung aufheben oder für die Geschäftsführung die notwendigen Weisungen erteilen. Sie ist bei Säumigkeit unbeschadet der Haftung der säumigen Organe berechtigt zur Ersatzvornahme für und gegen den betreffenden Rechtsträger.

Funktionsdauer

§ 37

1. Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrkirchenrates. Wiederbestellung ist möglich und muss gemäß § 29 erfolgen.
2. Für den Amtsverlust gelten die Bestimmungen des § 4. Scheidet ein Mitglied des Pfarrkirchenrates vorzeitig aus, hat eine Nachbestellung gemäß § 6 und § 29 zu erfolgen.

Amtsenthörung

§ 38

Die bischöfliche Behörde kann auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder von sich aus den Pfarrkirchenrat in seiner Gesamtheit oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.

Haushaltsplan

§ 39

1. Die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens in der Pfarre ist vom Pfarrkirchenrat zu führen. Dazu ist vom Pfarrkirchenrat alljährlich ein Haushaltsplan im Sinne des Abs. 2 aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan enthält:
 - a) die ordentliche Vermögensverwaltung mit den voraussichtlichen Einnahmen, die voraussichtlich oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben, einschließlich jener für alljährlich wiederkehrende Herstellungen und Anschaffungen,
 - b) die außerordentliche Vermögensverwaltung mit den außerordentlichen Einnahmen und außerordentlichen Ausgaben, insbesondere die Ausgaben für allfällige außergewöhnliche Herstellungen und Anschaffungen.
3. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des ordentlichen Haushaltsplanes alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.
4. Der Verhandlung über den Haushaltsplan über die ordentliche Vermögensverwaltung ist ein Entwurf zugrunde zu legen, der nach den Weisungen des Vorsitzenden aufgestellt wird.

§ 40

1. Die Einreichung eines ordentlichen Haushaltsplanes bei der Bischöflichen Behörde ist zwingend, wenn die Pfarre zur Deckung des Pfarrhaushaltes Mittel der Diözesanfinanzkammer beantragt.
2. Aus verschiedenen Gründen (z.B. problematische Situation in der Pfarre, Schutz der Verantwortlichen in der Pfarre, Neuübernahme der Pfarre) wird empfohlen, einen ordentlichen Haushaltsplan der Bischöflichen Behörde vorzulegen.

§ 41

1. Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Notwendigkeit von Nachträgen ist zu begründen.
2. Die bischöfliche Behörde kann eine Wertgrenze festsetzen, bis zu welcher die Legung eines Nachtrages zum Haushaltsplan nicht vonnöten ist.

Jahresrechnung

§ 42

1. Nach Abschluss eines jeden Jahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen, in der auch das pfarrliche Sondervermögen auszuweisen ist. Nach dem Beschluss durch den Pfarrkirchenrat ist die Jahresrechnung durch zwei Wochen hindurch in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Danach ist die Jahresrechnung in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März für das vorausgegangene Jahr der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Außerordentlicher Haushaltsplan und Baulastsachen

§ 43

1. Bei Notwendigkeit von außerordentlichen Herstellungen (Baulastsachen) oder Anschaffungen ist ein außerordentlicher Haushaltsplan im Sinne § 39 Abs. 2 lit. b) zu erstellen und bis 30. Juni für das folgende Jahr der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes über die außerordentliche Verwaltung müssen die erforderlichen Kostenvoranschläge und die Niederschrift der Verhandlung mit dem Inkorporationsträger bzw. dem Patron oder Spezialverpflichteten im Sinne von § 48 vorliegen. Der Pfarrkirchenrat hat das hierzu Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Hierzu gehört insbesondere auch die Beschlussfassung darüber, ob und inwieweit die Pfarrkirche selbst und die dazugehörigen Filialkirchen mit einem entbehrlichen Einkommen oder Vermögen herangezogen werden können.

3. Die bischöfliche Behörde kann eine Wertgrenze festsetzen, bis zu welcher die Legung eines außerordentlichen Haushaltsplanes nicht vonnöten ist. Dies gilt jedoch nicht für bauliche und künstlerische Angelegenheiten.

§ 44

Unter Baulastsachen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründe Gebäude und deren inventarische Einrichtung beziehen. Dazu gehören auch die Baulastsachen der anderen kirchlichen Gebäude und der konfessionellen Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude.

§ 45

Der Pfarrkirchenrat hat unbeschadet der Rechte des Inkorporationsträgers bzw. des Patrons oder des Spezialverpflichteten mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Gebäude im Sinne von § 44 zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

§ 46

1. Der Pfarrkirchenrat beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden kleineren Herstellungen und Anschaffungen, soweit der genehmigte ordentliche Haushaltsplan die Bedeckung aus freien kirchlichen Mitteln ausweist. Eine wesentliche Überschreitung des genehmigten Ansatzes ist unzulässig. Soweit den Pfründeninhaber oder -verwalter aus dem Titel der Pfründennutzung Sarta tecta-Lasten* treffen, steht diesem am Pfarrhaus das Recht der Entscheidung und der Vollziehung zu, unbeschadet des Erinnerungsrechtes des Pfarrkirchenrates.

* Unter Sarta tecta-Lasten sind im Sinne Can. 1477 § 3 CIC 1917 in Verbindung mit dem Dekret über das bisherige Benefizialrecht der Österreichischen Bischofskonferenz (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 1/1984/5 Nr. 5) jene kleineren Reparaturen zu verstehen, welche der Inhaber jedes Benefiziums aus eigenem zu bestreiten hat. Dies sind vor allem jene Herstellungen, die für gewöhnlich der Mieter eines Hauses ohne Anspruch auf Ersatz durch den Vermieter zu tragen hat, insbesondere: Weiß- und Ausmalen der Räume, kleinere Fußbodenreparaturen, kleine Dachreparaturen, Ersatz zerbrochenen Fensterglases, Streichen der Innenfenster etc. Diese Reparaturen sind durch den Inhaber des Benefiziums umgehend zu veranlassen, damit nicht eine größere Reparatur notwendig wird.

2. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die bischöfliche Behörde beschließt und vollzieht der Pfarrkirchenrat jene Herstellungen und Anschaffungen, deren Kosten zur Gänze aus ent-

behrlichem Einkommen oder Vermögen der Pfarre, der Pfarrkirche und der zur Pfarre gehörigen Filialkirchen und Stiftungen, durch die Beitragsleistungen des Inkorporationsträgers, des Patrons oder des auf Grund von Privatrechtstiteln Verpflichteten oder durch besondere freiwillige Leistungen der Gläubigen bestritten werden können. Diese Beschlüsse des Pfarrkirchenrates werden erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtswirksam.

3. Falls die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, obliegt dem Pfarrkirchenrat nur die Vorberatung und Antragstellung an die bischöfliche Behörde. Die Entscheidung steht dieser, die Vollziehung dem Pfarrkirchenrat zu.

§ 47

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastsachen gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellungen und Anschaffungen und im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostendeckung.
2. Hinsichtlich der Kostendeckung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarre, der Pfarrkirche und der zur Pfarre gehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen. Auch ist die Frage der Beitragsleistung des Pfründeninhabers nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes und die Heranziehbarkeit von entbehrlichem Pfründenvermögen mit aller Sorgfalt zu prüfen.

§ 48

1. Handelt es sich um eine inkorporierte Pfarre oder besteht für eine Kirche oder Pfarre ein Patronat oder ist ein Dritter verpflichtet, zur Baulast beizutragen (Spezialverpflichteter), so hat der Pfarrkirchenrat nach Vorbereitung gemäß § 43 Abs. 2 mit dem Inkorporationsträger oder mit dem Patron oder mit dem Spezialverpflichteten eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterfertigen.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Inkorporationsträger oder der Patron oder der Spezialverpflichtete aufzufordern, sich mit der

schiedsrichterlichen Entscheidung der bei der bischöflichen Behörde bestehenden weisungsfreien Schiedsstelle einverstanden zu erklären. Jeder Streitteil ernennt einen Schiedsrichter, diese wählen einen rechtskundigen Obmann aus der bei der bischöflichen Behörde erliegenden Liste.

3. Verweigert der Inkorporationsträger oder der Patron oder der Spezialverpflichtete die Austragung durch Schiedsspruch oder erklärt er sich innerhalb von 14 Tagen überhaupt nicht, so ist nach eingeholter Zustimmung der bischöflichen Behörde die Entscheidung der Kultusbehörde durch den Pfarrkirchenrat zu beantragen.

§ 49

1. Alle Baulastsachen, ausgenommen Sarta tectae (s. Anmerkung zu § 46 Abs. 1), vollzieht gegenüber Dritten und Behörden der Pfarrkirchenrat im Namen der Pfarre, der Kirche, Pfründe oder Stiftung, für die er tätig ist. Die bischöfliche Behörde kann den Vollzug nach freiem Ermessen an sich ziehen und wird dann insoweit als gesetzliche Vertretung des betreffenden Rechtsträgers tätig.
2. Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich, es sei denn, dass die bischöfliche Behörde den Vollzug an sich gezogen hat.

Sonderbestimmungen

§ 50

1. An Pfarrkirchen, die Sitz eines Klosters oder Kapitels sind, steht die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens und der Baulastsachen der Pfarrpfründe dem Kloster oder Kapitel zu.
2. In Kapitel- oder Klosterpfarreien nach Abs. 1 verbleibt dem Pfarrkirchenrat die Verwaltung des Vermögens der Pfarre.
3. Ebenso steht an inkorporierten Pfarren die Verwaltung der Baulastsachen der Pfarrpfründe und allfälliger, dem Stift oder Kloster einverleibter Benefizien dem Inkorporationsträger zu. Der Pfarrkirchenrat kann in diesen Angelegenheiten nur über Antrag des Inkorporationsträgers tätig werden.
4. Die Verwaltung des Pfründenvermögens steht jedenfalls dem Inkorporationsträger zu.

IV. TEIL PFARRVERBANDSRAT

Wesen und Aufgabe

§ 51

1. Der Pfarrverbandsrat trägt die Verantwortung dafür, dass die pastoral-seelsorglichen Aufgabenstellungen in allen zum Pfarrverband gehörenden Pfarren ermöglicht und getan werden.
2. Aufgaben des Pfarrverbandsrates: Er hat alle zum Pfarrverband gehörenden Pfarren im Blick und steuert durch seine Beratung die gemeinsame Entwicklung. Er fördert Kooperationen, die von allen mitgetragen werden (z.B. Liturgie, Verkündigung, Sakramentenvorbereitung, Gemeinschaft, ...). Er koordiniert und plant das Gemeinsame im Pfarrverband (z.B. Gottesdienste, Feste, Treffen, Veranstaltungen, ...). Er sorgt dafür, dass die vielfältigen Ausdrucksformen des gemeinsam gelebten Glaubens in den Pfarren gelebt und erfahren werden können.

Zusammensetzung

§ 52

1. Der Pfarrverbandsrat setzt sich zusammen aus dem Moderator als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus offiziellen und aus entsendeten Mitgliedern der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren. Der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrverbandsrates wird bei der ersten Vorstandssitzung nach Absprache mit den Anwesenden vom Moderator frei ernannt.
2.
 - a) Offizielle Mitglieder: alle aktiven Priester, alle dem Seelsorgeteam angehörenden Personen (Pastoralassistent, Pfarrverbandssekretär, Diakon), Vertretung für die Religionslehrer (vgl. § 16 Abs. 2 lit. a)
 - b) Entsendete Mitglieder: Die stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Delegierte aus jedem der zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinderäte.

Arbeitsweise

§ 53

1. Das Seelsorgeteam und der Moderator bildet mit den stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinderäte den Vorstand des Pfarrverbandsrates.
2. Dem Vorstand obliegt die Erstellung der Tages-

- ordnung, sowie die ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder.
3. Die zu behandelnden Angelegenheiten gelangen durch den Moderator des Pfarrverbandes, die Mitglieder des Seelsorgeteams, sowie durch Anträge einzelner Pfarren bzw. der entsendeten Pfarrgemeinderäte in den Pfarrverbandsrat.
 4. Anträge der einzelnen Pfarren sind im Pfarrverbandsrat durch deren entsendete Mitglieder zu vertreten.
 5. Anträge sind vor Erstellung der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der geplanten Pfarrverbandsratssitzung einzubringen.
 6. Dringlichkeitsanträge können am Beginn jeder Sitzung eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet das Gremium.
 7. Der Moderator des Pfarrverbandes kann jedes andere Mitglied des Vorstandes mit der Sitzungsleitung beauftragen.
 8. Über die Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden zu bestätigen und allen Mitgliedern des Pfarrverbandsrates als Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
 9. Der Pfarrverbandsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen.
- lichen Beschlüsse betreffend die gemeinsamen pastoral-seelsorglichen Belange (vgl. § 51) des Pfarrverbandsrates gebunden.
5. Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates sind verpflichtet, die genannten Gremien zu informieren und zusammen mit den pfarrlichen Gremien die Beschlüsse in ihren Pfarren entsprechend umzusetzen.
 6. Die Pfarrkirchenräte sind angehalten, die pastoral-seelsorglichen Beschlüsse nach der ihnen eigenen Verantwortung und entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten mitzutragen.

Hinweis:

In dieser Ausgabe der Pfarrordnung sind alle Novellen eingearbeitet.

Sie gilt in dieser Fassung ab 1. September 2016.

Verbindlichkeit der Beschlüsse

§ 54

1. Beschlüsse des Pfarrverbandsrates werden, nachdem der Moderator das Protokoll genehmigt hat, durch Bekanntgabe des Protokolls verbindlich.
2. Sieht sich der Moderator außerstande, einem Beschluss des Pfarrverbandsrates zuzustimmen, so erlangt dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit.
3. Gegen das Votum einer Pfarre bzw. deren entsendete Mitglieder kann kein Beschluss verbindlich in Kraft gesetzt werden. Im Falle der Nichtzustimmung des Moderators oder der entsendeten Mitglieder einer bestimmten Pfarre zu den Beschlüssen des Pfarrverbandsrates soll die zuständige diözesane Stelle (Referat für Pfarrgemeinderäte des Bereichs Pfarre und Spiritualität der Pastoralen Dienste) zur Beratung herangezogen werden. Mit ihrer Hilfe soll nach Möglichkeit eine konsensuale Lösung gefunden werden, die der gemeinsamen Arbeit im Pfarrverband dienlich ist.
4. Die zum Pfarrverband gehörenden Pfarren und deren Pfarrgemeinderäte sind an die verbind-

